

Allgemeine Nutzungsbedingungen zur Software maxOffice

Verwender: PHÖNIX Digital GmbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg („**Verwender**“)

§ 1 Gegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software maxoffice in den Varianten *maxoffice Standard* und *maxoffice Premium* (im Folgenden „**Software**“) zur Nutzung ihrer Funktionalitäten und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der Software durch Verwender gegenüber dem Kunden.

(2) Der Quellcode der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.

(3) Für die Beschaffenheit der von dem Verwender zur Verfügung gestellten Software und Infrastruktur ist die bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende **Leistungsbeschreibung** abschließend maßgeblich, die dem Einzelvertrag beigelegt wird. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Verwender nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von dem Verwender, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Verwender hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(4) Soweit Angestellte des Verwenders vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Verwenders schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Bereitstellung

(1) Die Software wird dem Kunden via Internetzugriff zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Installation auf dem Server oder auf Einzelplatzrechnern des Kunden, sondern allein unter Verwendung eines Internetbrowsers oder anhand mobiler Endgeräte über sog. Apps.

(2) Hierfür hält der Verwender ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf speziellen IT-Systemen (nachfolgend „**Server**“) die Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung für den Kunden bereit.

(3) Der Verwender übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss eine Webadresse (URL) mit den Zugangsdaten zur Software, womit der Kunde fortan seinen Account selbst verwalten kann. Er wird seine Passwörter geheim halten und in regelmäßigen Abständen (mindestens vier Mal pro Jahr) zu Zwecken der Systemsicherheit ändern.

(4) Der Verwender hält zudem auf den Servern ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung für die vom Kunden durch Nutzung der Software erzeugten Daten (nachfolgend „**Nutzungsdaten**“) Speicherplatz im vereinbarten Umfang bereit.

(5) Diese Nutzungsdaten werden auf den Servern regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

(6) Übergabezeitpunkt für die Software ist der Routerausgang des Rechenzentrums von dem Verwender. Der Name des jeweiligen Rechenzentrums ist von dem Verwender auf Anfrage zu benennen.

(7) Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Verwender bis zum Übergabepunkt ist der Verwender nicht verantwortlich.

(8) Der Verwender erbringt die vertraglichen Leistungen mit einer Verfügbarkeit, die im Service Level Agreement geregelt ist.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Der Verwender räumt dem Kunden die zur Nutzung von Server und Software sowie ggf. gebuchter Zusatztools (Add-Ons) notwendigen einfachen Nutzungsrechte ein, zeitlich begrenzt auf die Laufzeit dieses Vertrages und räumlich unbeschränkt. Soweit innerhalb von Software oder Zusatztools weitere urheberrechtlich geschützte Werke enthalten sind (z.B. Vertragsvorlagen), so gilt obige Nutzungseinräumung entsprechend.

(2) Die Lizenzen werden im sog. Named-User-Modell eingeräumt. Im Einzelvertrag werden hiernach die Namen der berechtigten Nutzer festgelegt, die mit einem registrierten, namentlich eingetragenen Zugang auf die Software zugreifen dürfen.

(3) Die Nutzungsberechtigung von maxoffice Classic endet spätestens automatisch mit Beendigung des Partnervertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf (auflösende Bedingung).

(4) Ein Anspruch auf Bearbeitung der Software ist nur gegeben, soweit dies für die Beseitigung von Fehlern notwendig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Verwender a.) mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, b.) die Fehlerbehebung

ablehnt oder c.) zur Fehlerbeseitigung außerstande ist. Das Recht zur Dekompilierung (Lesbarmachung des Quell-codes) nach § 69e UrhG bleibt in beiden Fällen (Vervielfältigung, Umarbeitung) unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unberührt.

§ 4 Software von Drittanbietern

(1) Der Kunde ist berechtigt, innerhalb der Software *maxoffice* auch Softwareanwendungen von Drittanbietern („Drittsoftware“) zu nutzen (etwa **Vergleichsrechner**), soweit diese dort zur Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Drittsoftware wird zur Verfügung gestellt über Schnittstellen. Details zum vereinbarten Nutzungsumfang werden im Einzelvertrag (sog. Bestellschein) und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils zur Nutzung zur Verfügung gestellten Produkthanbieters geregelt (vgl. Abs. 2).

(2) Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Drittsoftware sind dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte dem Verwender eingeräumt hat. Der Verwender ist verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offenzulegen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet die entsprechende Lizenzgebühr für die Nutzung der Drittsoftware (etwa Vergleichsrechner) zu entrichten.

(4) Diese, an den Verwender zu entrichtende Lizenzgebühr, richtet sich nach einer Kategorisierung (Kooperation „A“, „B“, „C“, „D“, „P“ oder „E“) und ist für jede genutzte Drittsoftware (v.a. Vergleichsrechner) dem Einzelvertrag (Bestellschein) zu entnehmen, welcher auch Gegenstand des Partnervertrages ist.

(5) Bei Änderungen der in Abs. 4 genannten Kategorisierung während des laufenden Vertragsverhältnisses, wird die Lizenzgebühr automatisch gemäß der Preisübersicht

angepasst. Eine positive Änderung der Kategorisierung wird monatlich aktualisiert. Eine negative erfolgt jeweils zum 01.06. und 01.01. eines jeden Jahres.

(6) Der Kunde ermächtigt MAXPOOL widerruflich, die jeweils anfallende Lizenz- bzw. Nutzungsgebühr für die Drittsoftwarenutzung zuzüglich Mehrwertsteuer monatlich vom vereinbarten Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen, es sei denn eine Abweichende Vergütungsregelung nach § 5 Abs. 1 ist einschlägig.

(7) Bei Verzug des Kunden mit zwei Lizenzgebühren werden die bis zur Beendigung des laufenden Vertragsjahres zu zahlenden Lizenzgebühren sofort fällig. Liegt ein SEPA-Mandat vor, so ist MAXPOOL zum Einzug des gesamten Betrages berechtigt.

§ 5 Vergütung

(1) Für die Nutzung der Software *maxoffice Classic* zahlt der Kunde keine Vergütung, soweit ein Partnervertrag mit der **Firma MAXPOOL Maklerkooperation GmbH** besteht. Außerhalb eines solchen Partnervertrages zahlt der Kunde eine Vergütung, deren Höhe im Einzelvertrag geregelt ist. Stets vergütungspflichtig ist auch die Nutzung der Software *maxoffice Premium*. Software von Drittanbietern wird für die Laufzeit des obigen Partnervertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Die im Einzelvertrag angeführten Preise verstehen sich zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

(2) Die Fälligkeit der Vergütung tritt mit Rechnungsstellung ein, die dem Kunden am Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes zugestellt wird.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an den Verwender zu bezahlen. Letzterer kann darüber hinaus aus einem anderen

Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Verwender ausdrücklich vorbehalten.

(4) Der Verwender kann diese Nutzungsbedingungen und/oder Entgelte ändern. Die Änderungen werden dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich oder per E-Mail binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Nutzungsbedingungen und Entgelten fortgesetzt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Verwender weist den Kunden in der Mitteilung auf die besondere Bedeutung eines unterlassenen rechtzeitigen Widerspruchs hin. Werden die Nutzungsbedingungen und/oder Entgelte zu Ungunsten des Kunden geändert, und übt der Kunde sein obiges Widerspruchsrecht aus, so gilt das folgende: Teilt der Verwender dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Nutzungsbedingungen und/oder Entgelten nicht möglich ist, kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht (sog. beredtes Schweigen). Der Verwender weist den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung der Nichtausübung des Kündigungsrechtes bzw. den Erklärungswert seines Schweigens hin.

(5) Der Verwender ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), leistungsfähigere als die bei Vertragsschluss angebotene Software einzusetzen. Ist mit dieser Erweiterung bzw. Verbesserung eine Erhöhung der monatlichen Vergütung verbunden, so gelten die Regelungen in § 5 Abs. 4.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software auf der Webseite des Verwenders informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

(2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

(3) Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

§ 7 Nutzung durch Dritte, Rechtsverletzungen

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur eigenen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des eigenen Unternehmens des Kunden ist die Software nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die im Einzelvertrag als Nutzer (named user) benannt wurden. Eine Weitervermietung wird dem Kunden daher ausdrücklich nicht gestattet. Er verpflichtet sich, seine Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der Software ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind Dritte, die vom Kunden zu Zwecken der gemeinsamen Zusammenarbeit auf das System eingeladen wurden, ohne Administratorenrechte zu erhalten.

(2) Soweit Handlungen des Kunden (als auch seiner Mitarbeiter) oder von ihm bzw. seiner Mitarbeiter eingestellte Nutzerdaten gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verstoßen, stellt der Kunde den Verwender vollständig von der Haftung frei und erstattet dem Verwender sämtliche Kosten, die letzterem hieraus

entstehen (insb. Rechtsanwaltskosten). Es besteht Einigkeit, dass der Verwender nicht verpflichtet ist, die von Anlagen des Kunden übermittelten Daten auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

§ 8 Mängelgewährleistung

(1) Dem Kunden sind Software und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Sie ist unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt worden.

(2) Sofern die Funktionen der Software von dem vertraglich vorausgesetzten abweichen und/oder diese Mängel aufweist, sind diese seitens des Kunden unverzüglich in Schriftform zu rügen. Der Verwender wird diese sodann – ggf. durch Dritte – beheben. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Vertrags kommt erst in Betracht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen. Der Verwender steht vor einer solchen Kündigung des Vertrags regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.

(4) Dem Kunden ist bewusst, dass der Verwender kein eigenes Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde übernimmt der Verwender keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

§ 9 Pflege, Support

(1) Der Verwender übernimmt die Pflege der Software und deren Support.

(2) Die konkreten Leistungspflichten zu Pflege und Support ergeben sich aus dem **Service Level Agreement**, das dem Einzelvertrag gemeinsam mit diesen Nutzungsbedingungen als Anlage beigefügt wurde.

§ 10 Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Verwender Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Verwender eine Garantie übernommen hat;

b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens;

d) darüber hinaus: soweit der Verwender gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffer 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Verwender bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

§ 11 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit geschlossen, deren Länge sich nach den Inhalten des Einzelvertrages richtet. Sind dort keine Festlegungen getroffen worden, so gilt eine unbestimmte Laufzeit als vereinbart. Der Vertrag kann dann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von beiden Seiten in Schriftform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung aus sonstigen Gründen stellt der Verwender dem Kunden auf Anfrage in Schrift- oder Textform die Daten auf geeigneten Speichermedien zur Verfügung. Für diese Leistung kann der Verwender vorab eine Aufwandspauschale von EUR 300,00 netto verlangen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass der Kunde gegenüber dem Verwender Daten, Informationen etc. bekannt gibt, an denen der Kunde als übermittelnde Vertragspartei ein Geheimhaltungsinteresse hat.

(2) Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. Folgendes vereinbart:

Der Verwender verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Verwenders also auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von dem Verwender erforderlich ist.

(3) Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten, insbesondere das Telemediengesetz sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung nebst Bundesdatenschutzgesetz-neu. So wird der Kunde seine im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits verpflichtet sind. Zudem ist nach geltendem Recht von allen zugangsberechtigten Mitarbeitern die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung ihrer - für die Nutzung der Software notwendigen - personenbezogenen Daten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Straße, Wohnort, Geburtsdatum etc.) auf Server des Verwenders schriftlich einzuholen.

(4) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Verwender von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsverarbeitung vor und der Verwender wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig und zumindest in Textform mitgeteilt werden.

(5) Der Verwender trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 EU-DSGVO. Der Verwender schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme

sowie die vom Kunden oder den Kunden betreffenden, auf dem Server gespeicherten Nutzerdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe - sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder Daten oder durch physischen Zugriff - durch Mitarbeiter des Verwenders oder Dritte, ganz gleich auf welchem Wege diese erfolgen. Er ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.

(6) Der Verwender wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu. Die Verpflichtungen nach Abs. 3 bis 6 bestehen, so lange Nutzerdaten im Einflussbereich des Verwenders liegen, auch über das Vertragsende hinaus. Die Verpflichtung nach Abs. 6 besteht auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit.

(7) Alle Daten des Kunden werden von dem Verwender auf deutschen Servern gehostet. Eine Übermittlung in das EU-Ausland findet daher nicht statt.

§ 13 Sperre

Eine Sperre des Zugangs zum Server ist zulässig, sofern der Kunde mit der Zahlungsverpflichtung für kostenpflichtige Leistungen von mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist. Eine Sperrung ist auch möglich, wenn a.) eine Gefährdung der Einrichtungen des Verwenders – insbesondere des Vermittlungssystems (z.B. durch Rückwirkungen von Endgeräten) – oder der öffentlichen Sicherheit droht. b.) der Kunde Server und/oder Software für rechtswidrige Zwecke verwendet (z.B. Speicherung

urheberrechtsverletzender Inhalte) oder c.) der Kunde sonst Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertrages gibt. Eine vertragskonform durchgeführte Sperre kann gegen Zahlung von EUR 250,- netto aufgehoben

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im unternehmerischen Verkehr der Geschäftssitz des Verwenders. Klagt der Verwender, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen der Parteien ist zulässig.
- (3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche

werden.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

© 2019. PHÖNIX Digital GmbH Alle Rechte vorbehalten